

5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am2024 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung; Ausfertigung vom 28.11.2013) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. *Der § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:*

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Quadratwurzel Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3)

- für die Reinigung der Fahrbahn (ohne Winterdienst) **2,86 €.**
Wird vierzehntägig oder weniger gereinigt, halbiert sich der entsprechende Gebührenanteil bzw. wird der Gebührenanteil entsprechend angepasst, wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht er sich entsprechend.
- Die Jahresgebühr für den Winterdienst der Fahrbahn beträgt je Meter der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche **0,43 €.**

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Angermünde, den

U. Ehrhardt
Bürgermeisterin

(Siegel)